



## Genehmigung vom -2. Dez. 2016

### Quellfassungen Zeller Bergzone (GWR i 1174). Überarbeitung der Grundwasserschutz-zonen.

---

<b>Gemeinden</b>	Zell und Turbenthal
<b>Betroffene</b>	Gemeinderat Zell, Spiegelacker 5, 8486 Rikon Gemeinderat Turbenthal, Postfach 132, 8488 Turbenthal Wasserversorgung Zell, Spiegelacker 5, 8486 Rikon
<b>Massgebende Unterlagen</b>	- Schutzzonenplan (Nr. 8105-4) 1:1'000 vom 6. August 2012 (revidiert am 8. Dezember 2015) - Schutzzonenreglement Quellfassungen Zeller Bergzone (GWR i 1174) vom 6. August 2012 (revidiert am 8. Dezember 2015)

#### Sachverhalt

Mit Schreiben vom 14. November 2016 reichte die Gemeinde Zell die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Zeller Bergzone (Grundwasserrecht i 1174) zur Genehmigung ein.

#### Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 86/1985 wurden die Grundwasserschutz-zonen um die Quellfassungen Zeller Bergzone genehmigt. Da in den letzten 30 Jahre viele Gesetze und Verordnungen mit schutzzonenrelevanten Bestimmungen geändert wurden, wurden die Grundwasserschutz-zonen überprüft und zusammen mit dem Reglement den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Wasserversorgung Zell erarbeitete die Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 8105) vom 30. September 2009 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 21. Januar 2010 und abschliessend am 16. November 2010 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 25. Oktober 2012 bzw. 19. November 2013 hoben die Gemeinderäte Zell bzw. Turbenthal ihre alten Festsetzungsbeschlüsse vom 18. Januar bzw. 9. Februar 1982 auf, setzten den überarbeiteten Schutzzonenplan vom 6. August 2012 neu fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement vom 6. August 2012. Dagegen wurde ein Rekurs erhoben, welcher mit Beschluss des Bezirksrates Winterthur vom 11. Juli 2014 abgewiesen wurde. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 10. Juni 2015 abgewiesen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Verwaltungsgerichts vom 25. November 2016 ist das Urteil rechtskräftig. Somit sind die Festsetzungsbeschlüsse der Gemeinderäte Zell und Turbenthal vom 25. Oktober und 19. November 2012 sowie der Schutzzonenplan und das entsprechende Reglement je vom 6. August 2012 rechtskräftig.

Bei der Kontrolle der Akten wurde bemerkt, dass der festgesetzte Schutzzonenplan vom 6. August 2012 teils schlecht umsetzbare Eckpunkte aufwies, was bei der Übernahme in die amtliche Vermessung und später den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) zu Problemen führen würde. Der Schutzzonenplan wurde daher unwesentlich angepasst und mit dem Revisionsdatum vom 8. Dezember 2015 versehen. Das Schutzzonenreglement wurde demzufolge in Ziffer 3.2 angepasst.

Die Gemeinderäte Zell und Turbenthal setzten den angepassten Schutzzonenplan vom 6. August 2012 (revidiert am 8. Dezember 2015) mit Beschlüssen vom 23. Juni und 1. November 2016 fest und erliessen das entsprechende angepasste Schutzzonenreglement vom 6. August 2012 (revidiert am 8. Dezember 2015).

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Zeller Bergzone gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG, LS 711.1) steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV, LS 255) in der amtlichen Vermessung nachzuführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes den Gemeinderäten Zell und Turbenthal je auf ihrem Gemeindegebiet. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

**Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:**

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 86/1985 erfolgte Genehmigung der Schutzzonen um die Quellfassungen Zeller Bergzone (GWR i 1174) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Zell und Turbenthal vom 23. Juni und 1. November 2016 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Zeller Bergzone (GWR i 1174) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.
- III. Die Gemeinderäte Zell und Turbenthal werden eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren. Die Grundeigentümer sind unter Beilage der Schutzzonenakten explizit darüber zu informieren, dass die vorliegenden Schutzzonen gegenüber dem mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 25. Oktober 2012 bzw. 19. November 2013 festgesetzten Schutzzonenplan nur unwesentlich an die Grundstücksgrenzen und Vermessungspunkte angepasst wurden und im Schutzzonenreglement einzig in Ziffer 3.2 der Verweis auf den Schutzzonenplan angepasst wurde.
- IV. Die Gemeinderäte Zell und Turbenthal werden eingeladen, die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

V. Die TBB Ingenieure AG, Elgg, wird eingeladen, die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

### Gebühren

VI. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinderat Zell, Spiegelacker 5, 8486 Rikon

– Staatsgebühr:	Fr. 1296.00 (Konto 104181 / 85284.61.000)
– Rechtskraftbescheinigung	Fr. 50.00 (Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 120.00</u> (Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 1466.00

### Rechtsmittel

VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau- rekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

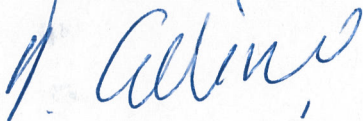
### Mitteilung

VIII. Mitteilung an

- a) Gemeinderat Zell, Spiegelacker 5, 8486 Rikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Turbenthal, Bahnhofstrasse 6, 8488 Turbenthal), Beilagen:
- Schutzzonenplan (Nr. 8105-4) 1:1'000 vom 6. August 2012 (revidiert am 8. Dezember 2015)
  - Schutzzonenreglement Quellfassungen Zeller Bergzone (GWR i 1174) vom 6. August 2012 (revidiert am 8. Dezember 2015)
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Turbenthal
- b) Gemeinderat Turbenthal, Postfach 132, 8488 Turbenthal (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Turbenthal, Bahnhofstrasse 6, 8488 Turbenthal), Beilagen:
- Schutzzonenplan (Nr. 8105-4) 1:1'000 vom 6. August 2012 (revidiert am 8. Dezember 2015)
  - Schutzzonenreglement Quellfassungen Zeller Bergzone (GWR i 1174) vom 6. August 2012 (revidiert am 8. Dezember 2015)
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Turbenthal

- c) Wasserversorgung Zell, Spiegelacker 5, 8486 Rikon, Beilagen (dreifach):
- Schutzzonenplan (Nr. 8105-4) 1:1'000 vom 6. August 2012 (revidiert am 8. Dezember 2015)
  - Schutzzonenreglement Quellfassungen Zeller Bergzone (GWR i 1174) vom 6. August 2012 (revidiert am 8. Dezember 2015)
- d) TBB Ingenieure AG, Florahof 5a, Postfach 324, 8353 Elgg, Beilagen:
- Schutzzonenplan (Nr. 8105-4) 1:1'000 vom 6. August 2012 (revidiert am 8. Dezember 2015)
  - Schutzzonenreglement Quellfassungen Zeller Bergzone (GWR i 1174) vom 6. August 2012 (revidiert am 8. Dezember 2015)
- e) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
- Schutzzonenplan (Nr. 8105-4) 1:1'000 vom 6. August 2012 (revidiert am 8. Dezember 2015)
  - Schutzzonenreglement Quellfassungen Zeller Bergzone (GWR i 1174) vom 6. August 2012 (revidiert am 8. Dezember 2015)
- f) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung
- g) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

**AWEL Amt für**  
**Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Im Auftrag des Amtschefs:



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter

**Versand: - 2. Dez. 2016**

